



Reglement

Organisation

der

sonderpädagogischen Massnahmen

im niederschweligen Bereich

Schule Pontresina

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Konzept für die Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	4
1. Einleitung.....	4
1.1. Schule der Vielfalt – Regelklasse als primärer Ort der Förderung	4
1.2. Normalisierung.....	4
1.3. Ganze Schule als Problemlöseinheit	4
1.4. Sprachen.....	4
1.5. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Sonderpädagogische Massnahmen im Kindergarten	4
3. Sonderpädagogische Massnahmen in der Primarschule und auf	5
der Oberstufe	5
3.1. IF/ISF (ISF nur Oberstufe)	5
3.2. Ziele	5
3.3. Kommunikationsabläufe sonderpädagogischer Massnahmen	6
3.4. Schulungs- und Förderformen	6
3.5. Abgrenzung von IF für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen gegenüber pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bzw. Sprachintegration.....	6
3.6. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	7
3.7. Sprachliche Integration / Stützunterricht	7
3.8. Form der Integrierten Förderung	7
3.9. Kombinationsmöglichkeit von integrierter Förderung	7
3.10. IF Oberstufe	8
3.11. Stundenpläne	8
3.12. Leitung und Aufsicht	8
4. Lehrkräfte	8
4.1. Verantwortung	8
4.2. Aufgaben der Klassenlehrperson	8
4.3. Aufgaben des Schulischen Heilpädagogen.....	9
4.4. Aufgaben der Fachlehrpersonen.....	9
4.5. Pensum der Schulischen Heilpädagogen.....	9
4.6. Besoldung des Schulischen Heilpädagogen	10
4.8. Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der integrierten Förderung	10
5. Die Organe.....	10
5.1. Der Schulpsychologische Dienst (SPD).....	10
5.2. Das Schulinspektorat.....	10
5.3. Die Schulleitung	10
5.4. Der Schulrat	11
6. Schüler und Eltern	11
6.1. Angepasste Unterrichtsstrukturen.....	11
6.2. Zuweisung zu Integriertem Stütz- und Förderunterricht (ISF),< bzw. zur Integrierten Förderung (IF)	11
6.3. Schülerbeurteilung.....	11
6.4. Aufhebung der IF-Massnahmen	11
6.5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	12
6.6. Öffentlichkeitsarbeit.....	12
6.7. Weiterzug	12
7. Schlussbestimmungen	12
7.1. Inkrafttreten	12
Anhang	13
Übersicht sonderpädagogischer Massnahmen	13

(Bei der Formulierung wird eine gemischte Form gewählt. Selbstverständlich gilt bei der weiblichen auch die männliche Form und umgekehrt.)

Abkürzungsverzeichnis

EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
AVS	Amt für Volksschule und Sport
SK-I	Schul- und Kindergarteninspektorat
SpD	Schulpsychologischer Dienst
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
PHZH	Pädagogische Hochschule Zürich
NFA CH	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton
SHP	Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin (Im Konzept steht die männliche Form „der SHP“)
HPD	Heilpädagogischer Dienst
IF	Integrative Förderung
IFP	Integrative Förderung als Prävention
IFoL	Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung
IFmL	Integrative Förderung mit Lernzielanpassung
PTM	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
FfF	Förderunterricht für Fremdsprachige
ISS	Integrative Sonderschulung
ISF	Integrierter Stütz- und Förderunterricht
SG	Schulgesetz
VS	Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)
SR	Schulrat
SL	Schulleitung

Konzept für die Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

1. Einleitung

1.1. Schule der Vielfalt – Regelklasse als primärer Ort der Förderung

Die Verschiedenheit von Kindern und Jugendlichen bezüglich Entwicklungsstands, Lernvoraussetzungen, Lernstilen, sozioemotionaler Entwicklung sowie familiärem und kulturellem Hintergrund ist eine Tatsache. Die heutige Schule ist deshalb eine Schule der Vielfalt. Ein grosser Teil dieser Heterogenität wird in den Regelklassen durch breit gefächerte Unterrichtsangebote der zuständigen Lehrpersonen aufgefangen.

Die integrierte Förderung (IF) ergänzt oder ersetzt den regulären Unterricht in Situationen, in denen Angebote der Regelklassen an Grenzen stossen und die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern nicht abgedeckt werden können. Dies kann der Fall sein bei Kindern mit Schulschwierigkeiten, Lernstörungen, Teilleistungsschwächen (Lese- und Rechtschreibe- oder Rechenschwäche), Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen Begabungen.

1.2. Normalisierung

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen in einer Schule der Vielfalt möglichst gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern lernen können. Sie sollen beim Verwirklichen von Lebens- und Lernformen unterstützt werden, die mit denjenigen der anderen Kinder so weit wie möglich vergleichbar sind.

1.3. Ganze Schule als Problemlöseinheit

Die Bewältigung besonderer pädagogischer Herausforderungen ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ein kompetenter und differenzierter Umgang mit der ganzen Heterogenität der Schülerschaft soll eine Kernkompetenz jeder Schule sein.

1.4. Sprachen

Im Kindergarten und in der Schule Pontresina gilt das Prinzip der Zweisprachigkeit für alle Kinder.

1.5. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen dieses Reglementes sind: das Schulgesetz des Kantons Graubünden, das Schulgesetz der Gemeinde Pontresina und alle dazugehörigen Verordnungen, Reglemente und Weisungen.

2. Sonderpädagogische Massnahmen im Kindergarten

Der Kindergarten bildet vor dem Schuleintritt einen Ort für präventive Massnahmen und Problemlösungen bei Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, wird auf Kindergartenstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachkraft **in der Klasse** eingesetzt..

IF P. soll möglichst niederschwellig, ohne Abklärungen und Antragsprozedere zum Einsatz kommen. Eine Erhöhung des Umfanges der sonderpädagogischen Massnahmen ist gemäss Art. 43/44 des Schulgesetzes möglich. Der Schulrat entscheidet auf Antrag des Schulleiters.

Form und Umfang der Betreuung wird individuell festgelegt.

Die beschlossenen Massnahmen werden periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst oder beendet.

3. Sonderpädagogische Massnahmen in der Primarschule und auf der Oberstufe

3.1. IF/ISF (ISF nur Oberstufe)

Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, wird auf Primarschulstufe pro Klasse während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachkraft **in der Klasse** eingesetzt.

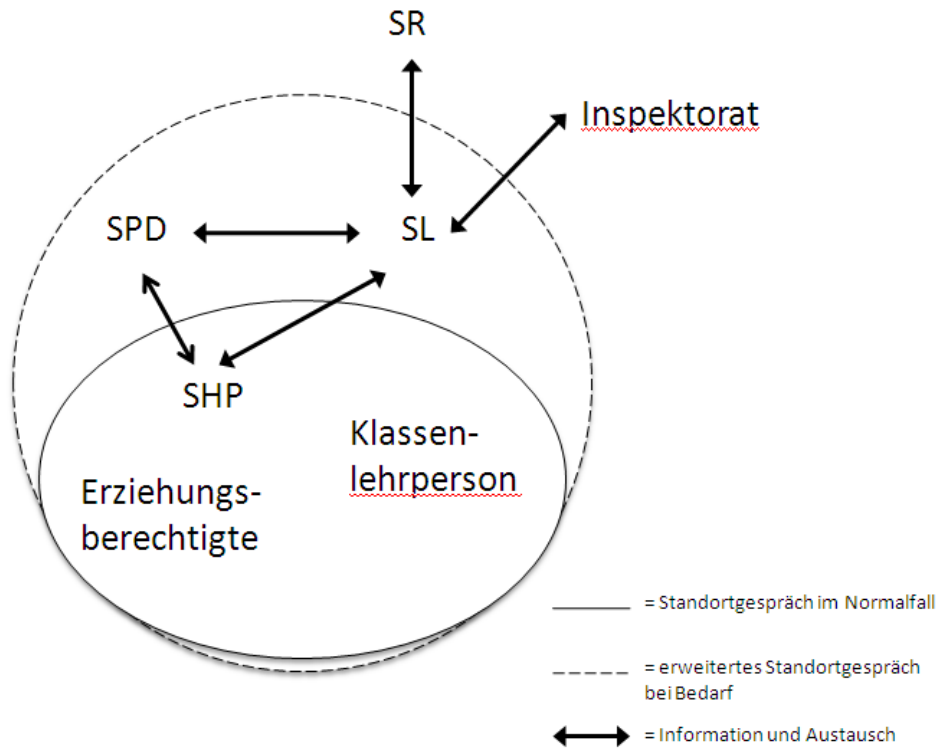
IFoL/IFmL: Diese Förderung ist im Normalfall durch die Schulleitung, sonst durch den Schulrat, nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des SHP, sowie wenn nötig auf Grund eines schulpsychologischen Gutachtens des SPD zu bewilligen. Das Gutachten dient der Schulleitung bzw. dem Schulrat als Entscheidungsgrundlage und soll auch über Art und Umfang des besonderen Förderbedarfs Auskunft geben.

ISF: Es handelt sich hier um eine einmalige, kurzfristige Förderung (bis max. 19 Schulwochen) von Schülern in schwierigen Situationen mit daraus folgenden Schulschwierigkeiten. Die Massnahme wird in der Regel zwischen den Beteiligten (Klassenlehrperson, SHP, Schulleitung und Erziehungsberechtigte) mit gleichzeitigem Antrag an den Schulrat festgelegt. Bei Bedarf wird der SPD beigezogen. Der ISF wird durch den Kanton nicht subventioniert.

3.2. Ziele

- die Stärkung der Lernbereitschaft und des Selbstvertrauens der Schüler
- die spezielle Förderung von Schülern mit einzelnen oder komplexen Teilleistungsschwächen oder mit Lern- und Verhaltensauffälligkeiten
- die den Möglichkeiten entsprechende individuelle Förderung von Schülern mit und ohne Lernzielanpassung
- die soziale Integration von Schülern
- Anstreben der vollständigen Rückgliederung in die entsprechende Regelklasse

3.3. Kommunikationsabläufe sonderpädagogischer Massnahmen



3.4. Schulungs- und Förderformen

Kinder ohne (IFoL) und mit Lernzielanpassung (IFmL) verbleiben nach Möglichkeit in der Regelklasse.

Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention, die Förderung ohne Lernzielanpassung und die Förderung mit Lernzielanpassung.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen die Logopädie und die Psychomotorik-Therapie (VS Art. 44, Abs. 1 u. 2).

Kinder einer oder auch verschiedener Klassen wechseln z.B. während der Sprach- und/oder Mathematikunterrichtes das Klassenzimmer und werden innerhalb einer Lerngruppe oder – wenn sich keine solche bilden lässt oder bei pädagogischer Indikation – im Einzelunterricht von dem SHP in einem heilpädagogisch ausgerüsteten Schulzimmer unterrichtet.

Eine andere Möglichkeit des integrativen Unterrichts ist, dass der betreffende Schüler mit Förderbedarf von dem SHP im Klassenverband im Teamteaching unterrichtet wird (SG+VS Art. 45).

3.5. Abgrenzung von IF für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen gegenüber pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bzw. Sprachintegration

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Förderform bei welchen Schwierigkeiten zur Anwendung kommen soll und wie die bisherigen Bezeichnungen mit ihnen in Verbindung stehen.

Förderform	Bezeichnung	Kürzel	Bemerkungen
Prävention von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten durch rasche und unmittelbare Unterstützung	Integrative Förderung als Prävention	IFP	<i>2 Lektionen pro Kindergartenabteilung und Klasse</i>
Förderung bei Teilleistungsschwächen (namentlich bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen), besonderer Begabung oder Verhaltensschwierigkeiten	Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung	IF oL	<i>IF ca. 2 Lektionen pro Kind bzw. Gruppe (bisher: Legasthenie-/Dyskalkulietherapie)</i>
Förderung bei komplexen Leistungsschwierigkeiten und/oder gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, die eine Anpassung der Lernziele notwendig machen	Integrative Förderung mit Lernzielanpassung	IF mL	<i>(bisher: KK/IKK)</i>

3.6. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Psychomotorik und Logopädie) werden schulextern vom HPD im Rahmen von ca. 2 Lektionen angeboten.

3.7. Sprachliche Integration / Stützunterricht

Sprachintegration und Stützunterricht (Romanisch/Deutsch) werden angeboten, aber nicht im Rahmen von IF.

3.8. Form der Integrierten Förderung

Die Förderlektionen können Schüler verschiedener Regelklasse umfassen. Das Stufenspektrum der einzelnen Lerngruppen soll möglichst eng gehalten werden, so dass die Altersunterschiede der Schüler innerhalb dieser einzelnen Gruppen nicht zu gross sind. Der Einzelunterricht wird nur dann durchgeführt, wenn Fördergruppen zahlen- oder altersmässig nicht möglich oder nicht sinnvoll sind, oder wenn der Einzelunterricht pädagogisch dringend angezeigt ist. Die Fördergruppen umfassen zwei bis maximal sechs Kinder.

3.9. Kombinationsmöglichkeit von integrierter Förderung

Integrierte Förderung kann in Kombination mit allen Volksschultypen vorkommen. So sind folgende Kombinationen möglich:

- Kindergarten - IFP, IF
- Primarschule - IFP, IFoL, IFmL, Begabungsförderung
- Realschule - ISF, IFoL, IFmL, Begabungsförderung
- Sekundarschule - ISF, IFoL, IFmL, Begabungsförderung

Kinder mit besonderer Begabung oder Hochbegabung werden auf Grund der unterschiedlichen pädagogischen Bedürfnissen in der Regel losgelöst von Kindern mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen gefördert.

3.10. IF Oberstufe

Ziel der IF Oberstufe ist, Schüler mit einer intensiven heilpädagogischen integrierten Förderung und einem speziellen, stark individualisierenden Unterricht gezielt auf den Übergang in die Berufswelt vorzubereiten.

In begründeten Ausnahmefällen besteht auch auf der Sekundarschulstufe die Möglichkeiten für eine IF.

ISF kann in besonderen Fällen (bei familiären Problemen, markantem Leistungsabfall, temporärer Überforderung, usw.) durch den SHP oder den Klassenlehrer bei der Schulleitung beantragt werden.

3.11. Stundenpläne

Die Stundenpläne werden in Absprache zwischen der Klassenlehrperson und dem SHP konzipiert, in den gemeinsamen Fächern parallel gelegt und während des Schuljahres in gemeinsamer Absprache den veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst. Der Schulleitung, dem Schulrat und dem Schulinspektorat werden die Stundenpläne und allfällige Änderungen während des Schuljahres gemeldet.

- Der Schulrat genehmigt die Stundenpläne, welche die IF betreffen.
- Die Unterrichtszeiten richten sich nach jenen der Regelklassen.
- Die Lektionenzahl von Kindern mit besonderem Förderbedarf entspricht grundsätzlich der Lektionenzahl gleichaltriger Schüler in der Regelklasse.
- Der zeitliche Umfang und die Dauer des IF richten sich nach dem Bedarf des Kindes und den aktuellen Weisungen des Kantons Graubünden.

3.12. Leitung und Aufsicht

Dem Schulrat obliegt die strategische, der Schulleitung die operative Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts der IF.

4. Lehrkräfte

4.1. Verantwortung

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten wird von der Klassenlehrperson und dem SHP gemeinsam getragen.

4.2. Aufgaben der Klassenlehrperson

Neben den Pflichten, die im Schulgesetz und in den Lehrplänen umschrieben werden, erfüllt die Regelklassenlehrperson, welche in ihrer Klasse Schüler der IF zu betreuen hat, folgende zusätzliche Aufgaben:

- Sie trägt die Hauptverantwortung für die ganze Klasse.
- Sie schafft in der eigenen Klasse eine gute Grundlage für das Verständnis der besonderen Situation des IF Schülers.
- Sie unterrichtet die Klasse gemäss vorgegebenem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung jener Kinder, welche teilweise ausserhalb der Regelklasse geschult werden.
- Zusammen mit dem SHP ist sie zuständig für die Förderung und bespricht regelmässig mit ihm die laufende Arbeit und Entwicklung.

- Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schüler der IF durch Individualisieren und Differenzieren in ihrer Unterrichtssituation (inklusive Hausaufgaben).
- Sie unterstützt die Kinder der IF im sozialen und emotionalen Bereich im Interesse einer aktiven Integration der Kinder ins Gruppengeschehen der Klasse.
- Sie bezieht den SHP in möglichst alle Anlässe mit ein (Schulfeiern, Schulreisen, etc.).
- Sie ist zur engen Zusammenarbeit mit den an der IF beteiligten Lehrpersonen bereit und verpflichtet.
- Sie bezieht zusammen mit dem SHP die Lehrperson der nachfolgenden Klasse spätestens ab den Maiferien in die Gespräche und Planung mit ein und orientiert sie umfassend (Klassenübergabe).
- Sie ist zuständig für den Zeugniseintrag, der mit dem SHP gemeinsam erstellten Beurteilung.
- Sie bildet sich zur Erhaltung der Fachkompetenz weiter.

4.3. Aufgaben des Schulischen Heilpädagogen

Der SHP erfüllt neben den im Schulgesetz festgelegten Pflichten folgende Aufgaben:

- Er beobachtet, fördert und arbeitet präventiv im Kindergarten und in der Primarschule (SG/SV, Art. 46)
- Er trägt die Mitverantwortung für alle Kinder im Klassenverband sowie die Hauptverantwortung für Kinder in Fördergruppen und im Einzelunterricht.
Er meldet mögliche Schüler für die IF, nach Absprache und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, zur Abklärung beim SPD an.
- Er plant und überprüft den Förderunterricht für einzelne Schüler oder für Schülergruppen.
- Er sorgt gemeinsam mit der Regeklassenlehrperson für einen kontinuierlichen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten, klärt sie über Fähigkeiten und Schwierigkeiten ihrer Kinder möglichst offen auf und bezieht sie in die Entscheidungsprozesse mit ein.
- Er ist zur Unterrichtsmitarbeit im Klassenzimmer und bei Schulanlässen bereit.
- Er führt fallbezogene Besprechungen mit der Klassenlehrperson, mit den beteiligten Therapeuten, mit dem SPD und mit der Schulleitung.
- Er führt Buch über seine Schülerbeobachtungen.
- Er beurteilt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson die Schüler der IF.
- Er führt die Besprechungen mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Klassenlehrperson durch (Moderation in der Regel SHP).
- Er bildet sich zur Erhaltung der Fachkompetenz weiter.
- Er informiert die Fachlehrpersonen und tauscht sich mit ihnen aus.

4.4. Aufgaben der Fachlehrpersonen

Fachlehrpersonen können zu Standortgesprächen beigezogen werden und sie suchen den Austausch mit dem SHP und mit der Klassenlehrperson.

4.5. Pensum der Schulischen Heilpädagogen

Der SHP kann im Voll- oder Teilpensum angestellt werden. Das Vollpensum beträgt 29 Wochenlektionen. Der Schulleiter und der SHP legen in Zusammenarbeit fest, in welchem zeitlichen Umfang das Pensum im folgenden Schuljahr zu erfüllen ist. Das im Anstellungsvertrag festgesetzte maximale Pensum der Heilpädagogin ist zu berücksichtigen. Dem SHP werden bei einem Pensum von über 75% für deren intensive Zusam-

menarbeit mit dem Umfeld der Kinder und für fachliche Beurteilungen im niederschwelligen Bereich vier Wochenlektionen angerechnet. Bei einem Pensum zwischen 50% und 75% werden zwei, bei einem solchen unter 50% eine Wochenlektion angerechnet, mindestens jedoch eine halbe Lektion pro Klassenlehrperson.

4.6. Besoldung des Schulischen Heilpädagogen

Die Besoldung des SHP richtet sich nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung. Zur Feststellung der anrechenbaren Besoldungskosten ist zu Beginn des Schuljahres durch die SHP in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ein Stunden- und Arbeitsplan des SHP zusammenzustellen. Daraus ersichtlich sind die Organisation des Förderunterrichtes sowie die Inanspruchnahme des SHP durch Unterricht und durch Beratung von Lehrern und Erziehungsberechtigten.

4.7. Entschädigung von Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen von IF Schülern erhalten für ihre zusätzliche Arbeit pro Kind und Schulwoche eine halbe Lektion (max. 1 Lektion) angerechnet.

4.8. Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der integrierten Förderung

- Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.
- Vor der Verpflichtung von Lehrpersonen, die fachlich nicht ausreichend qualifiziert sind, sollen diese darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Lehrbewilligung des zuständigen Amtes einzuholen ist und die Stelle jährlich neu ausgeschrieben werden muss, solange keine ausreichende Qualifikation sichergestellt ist.

5. Die Organe

5.1. Der Schulpsychologische Dienst (SPD)

- Er macht auf Antrag des SHP oder auf Anfrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Schülerabklärungen.
- Er führt die notwendigen Gespräche und orientiert den SHP, die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung und, wenn erforderlich, den Schulrat und das Schulinspektorat über die Fördermassnahmen des Kindes.
- Er erstellt einen schriftlichen Bericht über die geplanten Massnahmen für das Kind.
- Er begleitet den SHP, die Klassenlehrperson, die Kindergärtnerin und die Erziehungsberechtigten des Kindes im Schulungs- und Förderungsprozess.
- Er steht als fachlicher Berater den beteiligten Lehrkräften, der Schulleitung und dem Schulrat zur Verfügung.

5.2. Das Schulinspektorat

Das Schulinspektorat fördert und beaufsichtigt die Schule als Ganzes und die IF im Speziellen im Sinne des Schulgesetzes und berät die Lehrpersonen bzw. Fachkräfte und die Schulbehörden.

5.3. Die Schulleitung

- Der Schulleitung unterliegt die operative Leitung der IF.
- Sie orientiert den Schulrat über das Ergehen der IF und sorgt für die notwendige Transparenz zwischen SHP und Schulrat.

- Sie ist für die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten besorgt. Sie kann zu Gesprächen hinzugezogen werden.
- Die Schulleitung unterbreitet das ausgearbeitete Pensum mit dem Stundenplan dem Schulrat zur Bewilligung.

5.4. Der Schulrat

- Dem Schulrat unterliegt die strategische Leitung der IF.
- Er schlägt dem Gemeindevorstand eine geeignete Lehrperson im Teil- oder Vollpensum zur Wahl vor.
- Er fördert und betreut die Öffentlichkeitsarbeit, in Zusammenarbeit mit dem SHP.

6. Schüler und Eltern

6.1. Angepasste Unterrichtsstrukturen

Wenn ein Kind komplexe Schulleistungsprobleme hat, weist es oft ein vermindertes Selbstvertrauen auf. Sein Selbstbild kann nur dann eine Verbesserung erfahren, wenn das Kind sowohl bei dem SHP wie auch in der Regelklasse individuell angepasste Unterrichtsstrukturen erlebt. Der SHP richtet sich darauf aus, das Kind sowohl auf der Beziehungsebene als auch auf der Unterrichtsebene zu unterstützen.

6.2. Zuweisung zu Integriertem Stütz- und Förderunterricht (ISF), bzw. zur Integrierten Förderung (IF)

Grundsätzlich bildet der Klassenunterricht den primären Ort für präventive Massnahmen und Problemlösungen bei Kindern mit Schulschwierigkeiten.

6.3. Schülerbeurteilung

Die Schülerbeurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Sie hat der individuellen Situation des Kindes Rechnung zu tragen.
- Sie orientiert sich weniger am Massstab der Bezugsgruppe (bei IFmL) als viel mehr an der Gesamtentwicklung und der individuellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes und kann deshalb Prüfungen ohne Angabe von Noten durchführen.
- Klassenrepetitionen von IF-Schülern sollen nur unter besonderen pädagogischen Voraussetzungen veranlasst werden.
- Die Beurteilung des IF-Schülers ist durch den SHP und die Klassenlehrperson gemeinsam vorzunehmen. Auf Grund der engen Zusammenarbeit tragen somit beide Lehrkräfte in der Beurteilung der ihnen gemeinsam anvertrauten Schüler die Verantwortung.
- Die Klassenlehrperson besorgt den Eintrag ins Zeugnis.
- Aus dem Zeugnis muss ersichtlich sein, in welchen Fächern das Kind IF erhielt (IFoL → Note, IFmL → Lernbericht und Statureintrag).
- Ist ein lernschwacher Schüler nicht von den Lernzielen der Regelklasse befreit, ist die Klassennorm die Vorgabe.
- Dem Zeugnis geht ein Gespräch zwischen SHP, Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigten im Sinne der ganzheitlichen Beurteilung voraus.

6.4. Aufhebung der IF-Massnahmen

Im Interesse einer optimalen Schulung der betroffenen Kinder haben die beteiligten Lehrpersonen regelmässig zu überprüfen, ob die integrierte Förderung weiterhin sinn-

voll bzw. notwendig ist. Dabei sind alle Beteiligten in den Entscheidungsprozess einzu-
beziehen. Die Erziehungsberechtigten des Kindes oder dessen Lehrpersonen können die
Rückgliederung in die Klasse bei der Schulleitung beantragen. Der Schulrat entscheidet
auf Grund des Berichtes der Lehrpersonen und nach Anhören der Erziehungsberechtigten
des Kindes. Im Zweifelsfall holt er ein schulpsychologisches Gutachten ein.

6.5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden seitens der Klassenlehrperson und des SHP häufig in
die heilpädagogische Hilfe einbezogen und regelmässig zu Besprechungen eingeladen,
in denen es darum geht, für die schulische Situation des Kindes Verständnis zu wecken
und über die getroffenen Massnahmen zu orientieren. Der Einweisungsentscheid in die
IF soll nach Möglichkeit von den Erziehungsberechtigten mitgetragen und mitverantwor-
tet werden, damit die Massnahmen letztlich als zusätzliches Angebot und als echte Un-
terstützung erfahren werden. Deshalb ist der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den
Erziehungsberechtigten schon vor dem Entscheid wichtig. Der SPD und das Schulinspek-
torat können zur Beratung beigezogen werden.

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Auch Eltern, die keine Kinder in der IF haben, werden mit geeigneter Öffentlich-
keitsarbeit durch den Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen über die integrier-
ten Fördermassnahmen informiert.

6.7. Weiterzug

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können die Erzie-
hungsberechtigten innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-departement
weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2013/14 in Kraft. Es ersetzt das bisherige „Kon-
zept und Organisation“ vom Juni 2003.

Genehmigt vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 25. Juni 2013.

Pontresina, den 26. Juni 2013

Schulrat Pontresina

Schulratspräsident

Aktuar

Andrea Mittner

Theo Cavegn

Gemeinde Pontresina

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Martin Aebli

Urs Dubs

Anhang

Übersicht sonderpädagogischer Massnahmen

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich			
Phasen	Kindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe I (Sekundar- und Realschule)
Massnahmen	Integrative Förderung (IF):		
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL) • Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL) 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung als Prävention (IF P) 		Integrierter Stütz- und Förderunterricht (ISF)
	Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Logopädie • Psychomotorik-Therapie 			
Begabungsförderung			

Sonderpädagogische Massnahmen im hochschweligen Bereich			
Phasen	Geburt bis Eintritt in den Kindergarten	Kindergarten	Primar- und Sekundarstufe I
Massnahmen	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)		
	Logopädie im Frühbereich		
		Integrative Sonderschulung (ISS)	
		Separative Sonderschulung (Tagesstrukturangebote, Institutionen der Sonderschulung)	
	Audiopädagogik, Sehschädigung		